

Neubruchstrasse

HK Neubruch

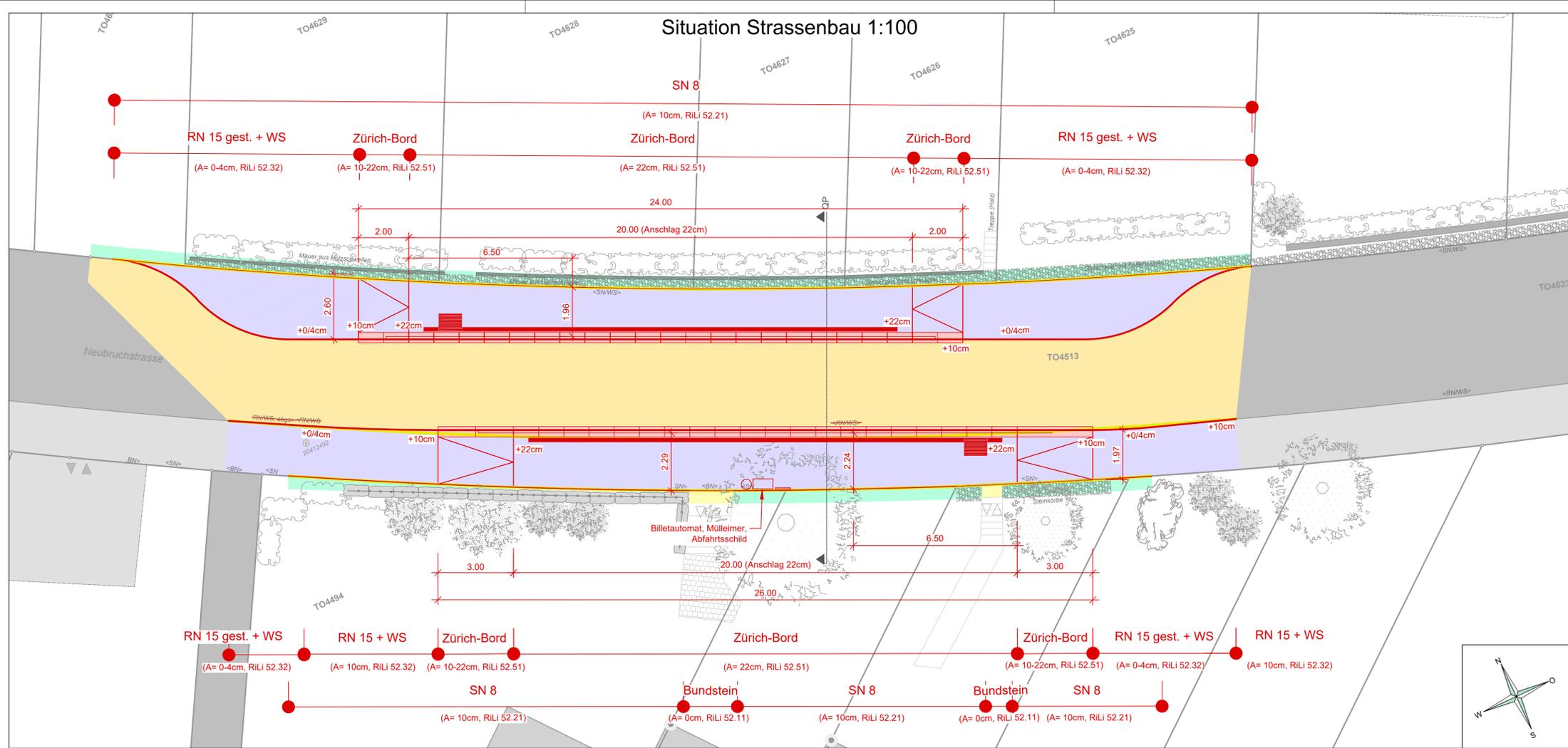
Umbau BehiG

Situationsplan 1:100 / QP 1:50

Auflageprojekt Planaufgabe §13 Strassengesetz (StrG)

Gez.	SWD	Datum	19.04.2024	Plan Nr.	CHW10033.33.043
Gepr.	LAR	Plan Gr.	594 x 1050	Objekt Nr.	71224
Änderungen					
A	-				
B	-				
C	-				
D	-				
E	-				

HOLINGER AG
Schützenstrasse 3, CH8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 267 09 00
winterthur@holinger.com, www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001



Oberflächen:		Sichtbare Objekte / Möblierung:	
Bestehend	Projektiert	—	—
254m ²	168m ²	—	—
89m ²	175m ²	▽△	▽△
343m ²	343m ²	▽△	▽△
0m ²	1m ²	○	○
33m ²	33m ²	—	—



1. Einleitung / Ausgangslage

1.1 Auslöser

Die Stadt Winterthur plant die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) für die Bushaltekanten im Stadtgebiet gemäss Umsetzungskonzept vom 26.09.2022.

2. Projektbeschreibung

2.1 Ziele

Die hindernisfreie Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs, für Menschen die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

2.2 Projektinhalt

Die Neubruchstrasse ist eine kommunale Strasse. Mit den geplanten Massnahmen ist eine Änderung des Strassenraums nötig. Es wird eine Instandsetzung inklusive Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) durchgeführt. Die Bushaltekanten stadteinwärts und auswärts werden an einer neuen Lage jeweils über eine Länge von 20 Metern mit einer 22 cm hohen Haltekannte realisiert. Die erhöhten Haltekannten erfordern einen längeren geraden Anfahrtsweg. Da der Platz im Quartier nicht ausreicht für zwei solch lange Haltekannten oder die Haltestellen dadurch zu weit auseinander liegen würden, wird die Haltestelle neu als Kaphaltestelle ausgeführt. Die bestehenden Haltekannten an der Neubruchstrasse und an der Hündelerstrasse werden nach dem Bau der Kaphaltestelle außer Betrieb genommen.

2.3 Landerwerb und Dienstbarkeiten

Es ist kein Landerwerb vorgesehen. Dienstbarkeiten werden keine tangiert.

2.4 Finanzierung

Die gesamten Projektkosten belaufen sich auf ca. Fr. 190'000.- Aufgrund der kommunalen Klassierung der Strasse sind die Kosten voraussichtlich vollumfänglich von der Stadt Winterthur zu tragen.

1. Projekttablauf und weiteres Vorgehen

Gemäss § 13 des Strassengesetzes sind Strassenprojekte mit wesentlichen Änderungen der Bevölkerung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Beim vorliegenden Projekt ist vorgesehen, dies mittels einer öffentlichen Auflage durchzuführen.

Gemäss § 16 des Strassengesetzes sind Änderungen des Strassenraums vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich über die Planaufgabe informiert. Im Anschluss folgt die Projektfestsetzung durch den Stadtrat.

Gemäss aktuellem Projekttablauf wird mit einem Baustart in den Sommerferien 2025 gerechnet.

